



Abgabepflicht von Unternehmen der chemischen Industrie

Allgemeines

Das am 01.01.1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die für die Finanzierung erforderlichen Mittel werden durch einen Zuschuss des Bundes und eine Künstlersozialabgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter).

Seit dem Inkrafttreten des KSVG ist für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter eine Sozialabgabe zu zahlen:

- Für **angestellte** Künstler/Publizisten der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle.
- Für **selbständige** Künstler/Publizisten die Künstlersozialabgabe an die KSK.

Unternehmer, die Leistungen selbständiger Künstler/Publizisten in Anspruch nehmen, müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen. Der erste Schritt dazu ist eine formlose Meldung bei der Künstlersozialkasse.

II. Besonderheiten für Unternehmen der chemischen Industrie

1. Abgabepflicht der Unternehmen der chemischen Industrie

Die Unternehmen der chemischen Industrie können in vielerlei Hinsicht vom KSVG betroffen sein. Grundsätzlich kommt eine Abgabepflicht in Betracht, wenn

- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Zwecke des eigenen Unternehmens betrieben wird und Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt werden (Eigenwerbung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KSVG) oder
- aus anderen Gründen für Zwecke des Unternehmens Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt werden, um deren Werke für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang damit Einnahmen erzielt werden (so genannte Generalklausel gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KSVG).

Die Abgabepflicht der Unternehmen der chemischen Industrie dürfte sich in erster Linie auf Maßnahmen richten, die der **Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen** dienen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KSVG). Die Begriffe „Werbung“ und „Öffentlichkeitsarbeit“ sind hier in einem weiten Sinne zu verstehen und schließen die indirekte Werbung ein.

Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen von selbständigen Künstlern oder Publizisten in Anspruch nehmen, um Geschäftsberichte, Kataloge, Prospekte, Zeitschriften, Broschüren, Stellungnahmen in Zeitungen usw. zu veröffentlichen, gehören deshalb ohne weiteres zum Kreis der abgabepflichtigen Unternehmer. Auch die Begriffe „Corporate Identity“ und „Corporate Design“ stehen für Aktivitäten im Bereich der indirekten Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

Unternehmen, die mehr als dreimal jährlich z. B.

- im Rahmen von Präsentationen oder Messen Abendveranstaltungen oder Unterhaltungsnachmittage durchführen oder
- Vorträge, Lesungen und Podiumsdiskussionen organisieren sind als Veranstalter abgabepflichtig.

Eine direkte **Einnahmeerzielung** ist dabei nicht erforderlich. Vielmehr genügt es, dass die Kunstverwertung im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben steht, die aus anderen Einnahmen finanziert wird.

Nicht erfasst werden lediglich **private** Veranstaltungen des Unternehmers (z. B. private Feier zum 50. Geburtstag) und Betriebsfeiern, wenn **ausschließlich** Betriebsangehörige und Ehegatten bzw. Partner an der Betriebsfeier teilnehmen, also eine rein interne Veranstaltung vorliegt. Richtet sich die Einladung für eine Betriebsfeier auch an freie Mitarbeiter, Geschäftsfreunde, Personen des öffentlichen Lebens usw., handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung. Entgelte, die in diesem Zusammenhang an Künstler oder Publizisten gezahlt werden, müssen in diesem Fall der KSK gemeldet werden.

Werden Bücher, Broschüren, Geschäftsberichte, Kalender, Kataloge o. ä. hergestellt, sind die Entgelte für Fotos, Texte, Konzeption, Redaktion und Gestaltung an freie Mitarbeiter in die Berechnung der Künstlersozialabgabe einzubeziehen. Dies gilt auch, wenn diese Publikationen unentgeltlich abgegeben werden.

Stellen Unternehmen der chemischen Industrie Geschäftsräume zur Verfügung, in denen bildende Kunst der Öffentlichkeit mit der Möglichkeit vorgestellt wird, die Kunstwerke zu erwerben, besteht Abgabepflicht auch nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 KSVG. Erfolgt zudem eine Beteiligung am Verkaufserlös durch eine Aufwandsentschädigung oder Provision, muss für den Anteil, den der Künstler aus dem Verkauf erhält, Künstlersozialabgabe abgeführt werden. Unerheblich ist dabei, ob die Ausstellungen selbst organisiert oder die Räume Anderen zur Verfügung gestellt werden.

Zur Berechnungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe gehören auch Entgelte für Vorträge, die z. B. anlässlich einer Ausstellungseröffnung gehalten werden.

Erwirbt ein Chemieunternehmen Bilder oder Skulpturen von Künstlern, um diese Werke der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, gehören die dafür gezahlten Entgelte zur Bemessungsgrundlage. Gleiches gilt für Zahlungen an Künstler oder Publizisten zur Kataloggestaltung usw.. Nicht notwendig ist dabei, dass alle Werke unmittelbar der Öffentlichkeit präsentiert werden. Zur Abgabepflicht führt auch der Aufbau einer Sammlung, die später insgesamt oder in Teilen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll.

Wird die Gegenleistung für eine Veranstaltung o. ä. nicht an den Künstler / Publizisten gezahlt, sondern ist eine Konzertdirektion oder eine Werbeagentur Vertragspartner, fällt Künstlersozialabgabe nicht an. Handelt die Agentur allerdings als Vertreter des Künstlers / Publizisten oder tritt sie nur als Vermittler auf, wird ein Vertragsverhältnis direkt mit dem Künstler / Publizisten begründet und das Entgelt ist zu melden.

2. Berechnungsgrundlagen

Welche Entgelte zur Berechnung der Künstlersozialabgaben heranzuziehen sind (Bemessungsgrundlage), wird in der Informationsschrift Nr. 1 zur Künstlersozialabgabe erläutert. Eine ausführliche Darstellung der Tätigkeiten, die das KSVG erfasst und die Höhe

der Abgabesätze finden Sie in der Informationsschrift Nr. 6 zur Künstlersozialabgabe. Diese und andere Informationsschriften der KSK stehen für Sie unter www.kuenstlersozialkasse.de zum Ausdruck oder zum Download zur Verfügung.

III. Ausgleichsvereinigung

Das KSVG schreibt für die zur Abgabe Verpflichteten umfangreiche Melde-, Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Vorlagepflichten (z. B. im Rahmen von Betriebsprüfungen) vor. Eine Vereinfachung dieses Verfahrens ist nur durch Gründung einer **Ausgleichsvereinigung (AV)** nach § 32 KSVG möglich. Nach dieser Vorschrift können mehrere gleichartige Unternehmen über eine AV pauschal mit der KSK abrechnen. Dabei ergibt sich für alle Beteiligten eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung, weil im Rahmen einer Ausgleichsvereinigung

- die Vergangenheit relativ unbürokratisch abgewickelt werden kann und
- für die Zukunft eine pauschale Festsetzung der Künstlersozialabgabe für alle Mitglieder vereinbart wird.

Die abweichende Erhebung der Künstlersozialabgabe durch die AV bedarf der Zustimmung der KSK und des Bundesversicherungsamtes.

Die Vorteile für die Abgabepflichtigen liegen außerdem darin, dass

- Aufzeichnungspflichten für die Jahre entfallen, für die die AV die Abgabe erbringt
- bei den Mitgliedern der AV in der Regel keine Betriebsprüfungen durchgeführt werden und
- die Höhe der Abgabe von allen Beteiligten besser kalkuliert werden kann.

Hinweis:

Für den Bereich der chemischen Industrie besteht bereits eine solche Ausgleichsvereinigung. Bei Interesse an dem vereinfachten Abrechnungsverfahren wenden Sie sich bitte an die AV Chemie e. V.

Ansprechpartner ist Herr Reinhart Stephan, Mainzer Landstr. 55, 60329 Frankfurt am Main, Tel. 069 - 2556 1320.

Ihre Künstlersozialkasse